



Amtssigniert. SID2023071247947
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Caritas der Diözese Innsbruck
Heiliggeiststraße 16
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales

Tugba Sahiner-Kaynak
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2627
soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SO-MISI-SAM-2/1-2023

Innsbruck, 24.07.2023

Sammlungsbewilligung 2024

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Caritas der Diözese Innsbruck, auf Grund des Ansuchens vom 26.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

Haussammlung von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter Sammellisten **in Gemeinden der Diözese Innsbruck** in der Zeit vom

01. März 2024 bis 31. März 2024

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammelisten müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, **innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung** bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung Einschau in die Buchhaltung zu gewähren.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß Punkt 3, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.
5. Die Entlohnung der Sammler hat auf die im Ansuchen angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, eine **Verwaltungsabgabe von € 15,00** an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der Geschäftszahl zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Für die Landesregierung:

Tugba Sahiner-Kaynak

Im Zuge der durchgeführten Sammlung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Es wird auf die mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 hingewiesen.
--

